

# ÜBERSICHT ÜBER DEN INHALT DER FRIEDHOFSSATZUNG

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Neuanlage, Erweiterung und Sanierung
- § 5 Schließung und Entwidmung

## **II. Ordnungsvorschriften**

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf Friedhöfen
- § 8 Gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen
- § 9 Beseitigen von Abfällen

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 11 Säрге und Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Umbettungen

## **IV. Grabstätten**

- § 15 Arten von Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Kindergrabstätten
- § 19 Sternenfeld
- § 20 Urnengrabstätten
- § 21 Aschenstrefelder
- § 22 Ehrengabstätten

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 23 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 25 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Zustimmungserfordernis
- § 28 Fundamentierung und Befestigung
- § 29 Unterhaltung
- § 30 Entfernung

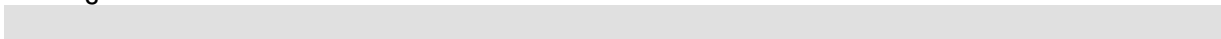
## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 31 Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung
- § 32 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 33 Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 34 Vernachlässigung der Grabpflege

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 35 Benutzung der Leichenhallen
- § 36 Trauerfeiern

## **IX. Schlussbestimmungen**

- § 37 Alte Rechte
  - § 38 Haftung
  - § 39 Gebühren
  - § 40 Ordnungswidrigkeiten
  - § 41 Inkrafttreten
- 

# **Friedhofssatzung**

## **für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Mechernich**

*vom 15.10.2003 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 27.4.2005, 16.5.2007 und 6.5.2008*

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2006 (GV NRW S. 15), hat der Rat der Stadt Mechernich am 15. Mai 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mechernich gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in den Stadtteilen Antweiler, Bleibuir, Breitenbenden, Eicks, Eiserfey, Floisdorf, Glehn (alter und neuer Friedhof), Harzheim, Holzheim, Hostel, Kallmuth, Kommern, Lessenich (alter und neuer Friedhof), Mechernich, Obergartzem, Satzvey, Strempt, Vussem und Weyer.

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Mechernich.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Mechernich waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Mechernich sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung, z.B. in denkmalgeschützte Grabstätten.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

#### **§ 3**

#### **Bestattungsbezirke**

- (1) Alle stadteigenen Friedhöfe und die von der Stadt verwalteten Friedhöfe bilden zusammen einen Bestattungsbezirk.

- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
  - c) die Verstorbene / der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Ortes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4**

#### **Neuanlage, Erweiterung und Sanierung von Friedhöfen**

- (1) Über die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen entscheidet der Rat der Stadt Mechernich.
- (2) Bei der Sanierung von Friedhöfen und Friedhofsteilen durch die Friedhofsverwaltung werden diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder für die Belegung freigegeben. Durch die Sanierung soll eine geordnete Wiederbelegung von Friedhofsteilen ermöglicht werden.
- (3) Wird ein Friedhofsteil als Sanierungsgebiet ausgewiesen, so werden hier grundsätzlich während der Sanierung keine Bestattungen zugelassen.
- (4) Liegen im Sanierungsgebiet mehrstellige Privatgrabstätten, die zu einem späteren Zeitpunkt noch belegt werden sollen, so ist den Nutzungsberechtigten auf Wunsch eine neue Grabstätte zuzuweisen.
- (5) Bei mehrstelligen Privatgrabstätten, in denen zu einem späteren Zeitpunkt noch die Bestattung des überlebenden Ehegatten erfolgen soll, ist ebenfalls auf Wunsch eine neue Grabstätte zuzuweisen. Die bereits bestattete Leiche des zuerst verstorbenen Ehegatten kann in die Ersatzgrabstätte umgebettet werden. Die Kosten für diese Umbettung trägt die Stadt Mechernich. Die bereits gezahlten Nutzungsrechtsgebühren werden auf die Ersatzgrabstätte angerechnet.

#### **§ 5**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Bestattung von Ehegatten, wenn der andere Ehegatte bereits in einer Privatgrabstätte bestattet ist. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Privatgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Privatgrabstätte/Urnenprivatgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Privatgrabstätten/Urnenprivatgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Privatgrabstätte/Urnenprivatgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Bei Außerdienststellung sollen grundsätzlich die Ruhefristen abgewartet werden. Den Angehörigen ist es jedoch freigestellt, eine Umbettung zu beantragen. Wird die Umbettung auf Veranlassung der Angehörigen vorgenommen, so haben diese auch die Kosten dafür zu übernehmen. Wird bei einer Außerdienststellung eine Umbettung von der Stadt veranlasst, so übernimmt diese die Kosten.
- (7) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind ganztägig geöffnet. Das Betreten der Friedhöfe während der Dunkelheit geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofteile vorübergehend untersagen.

### **§ 7 Verhalten auf Friedhöfen**

- (1) Jede Besucherin / Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Blindenhunde),
  - b) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Inline-Skatern / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,

- c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
  - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
  - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
  - h) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern. Die aufgestellten Abfallsammelbehälter dürfen entsprechend ihrer Aufschrift ausschließlich nur für Friedhofsabfälle benutzt werden. Verwelkte Kränze sind neben den Abfallbehältern abzulegen;
  - i) zu lärmern oder zu lagern.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
  - (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 8 Gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. (1) genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze (2) und (4) gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Während der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Bestattung muss alle Arbeit ruhen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an den Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Ebenfalls ist es nicht gestattet, auf den Friedhöfen (Wege und Anlagen) Beton oder Mörtel herzurichten.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung für Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

## **§ 9 Beseitigen von Abfällen**

- (1) Auf den Friedhöfen werden die Abfälle gesammelt. Die Friedhofsverwaltung stellt hierfür getrennte Sammelbehälter bereit, die regelmäßig entleert werden. Die Friedhofsbenutzer sind verpflichtet, die Friedhofsabfälle ausschließlich in diese Sammelbehälter abzulegen.  
Die Benutzung der Behälter zum Ablegen von anderen als von Friedhofsabfällen ist nicht gestattet.
- (2) Die bei der Abräumung von Grabstätten anfallenden Denkmäler, Einfassungen, Fundamente sowie sonstige Stein- und Betonteile sind von den Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen abzufahren und zu entsorgen. Mit der Abräumung und Abfuhr können auch andere Personen und Gewerbetreibende (z.B. Steinmetzbetriebe, Friedhofswärter oder Friedhofsgärtner) beauftragt werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## § 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Privatgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Ergeben sich Überschneidungen in Bestattungsterminen, so kann von der Friedhofsverwaltung eine andere als die von den Angehörigen gewünschte Bestattungszeit angeordnet werden. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (6) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Beginn der Bestattung). **Samstags können zusätzlich Bestattungen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr durchgeführt werden.** An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Hiervon kann bei Vorliegen besonderer Gründe (wenn sofortige Bestattung angeordnet wird, Katastrophenfälle) eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

## § 11 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Entsprechen die Särge und die Sargausstattungen nicht den gestellten Anforderungen, so kann die Bestattung bzw. die Aufbewahrung der Särge in den Leichenhallen von der Friedhofsverwaltung untersagt werden.

## **§ 12 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Personen, die von der Friedhofsverwaltung bestimmt werden, ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör wie Bäume, Sträucher durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (5) Grabeinfassungen, die wegen ihrer Größe oder Ausführungsart für eine Bestattung aufgenommen werden müssen, sind einschließlich der Fundamente durch die Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Das gilt auch für nicht ausreichend standfeste Grabdenkmäler. Ansonsten gilt Absatz (4) entsprechend.

## **§ 13 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
- (2) Werden beim Ausheben von Grabstellen noch Leichen- oder Sargreste vorgefunden, so ist das angefangene Grab wieder aufzufüllen und in der Gräberkartei ein entsprechender Vermerk einzutragen.

## **§ 14 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt Mechernich nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Privatgrabstätten/Urnenprivatgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Nutzungsrechtsurkunde nach § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, vorzulegen. In den Fällen des § 27 Abs. 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 32 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden nur von Personen durchgeführt, die von der Friedhofsverwaltung bestimmt werden. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 15 Arten von Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Kindergrabstätten
  - d) Sternenfeld
  - e) Urnenreihengrabstätten
  - f) Urnenbaumgrabstätten
  - g) Urnenwahlgrabstätten
  - h) Aschestrefeld
  - i) Ehrengrabstätten
  - j) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
- (4) Das Anlegen von ausgemauerten Gruften wird nicht gestattet. Bestehende Gruften können weiter belegt werden, wenn noch leere, ausgemauerte Kammern vorhanden sind.

## **§ 16 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabstätten in städtischer Pflege
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist sind die Grabanlagen einschließlich der Fundamente von den verfügungsberechtigten Angehörigen abzuräumen und abzutransportieren. Der Termin zur Abräumung von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird durch die Friedhofsverwaltung mit dreimonatiger Frist durch Veröffentlichung im Bürgerbrief der Stadt Mechernich bekannt gemacht. In Einzelfällen kann die Bekanntmachung schriftlich oder mündlich durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Über die Wiederbelegung abgeräumter Reihengrabfelder entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Reihengrabstätten, die zwischen Wahlgrabstätten liegen, sollen in Wahlgrabstätten umgewandelt werden. Andernfalls endet das Recht zur Nutzung unmittelbar nach Ablauf der Ruhefrist, ohne dass hierüber eine besondere Bekanntmachung ergeht.
- (6) Verstorbene, deren Grabstätten von der Stadt Mechernich zu pflegen sind, werden auf den Friedhöfen Mechernich, Kommern und Strempt in den jeweils dafür vorgesehenen Gräberfeldern bestattet.

## **§ 17 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Erstverleihung) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstelle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

- (2) Der Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine mehrmalige Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

Bei Grabverlängerungen hat der Nutzungsberechtigte die Friedhofsverwaltung auf bestehende und evtl. beeinträchtigende Baumsubstanz hinzuweisen (Hinweispflicht).

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten und auch als Einfachgrab vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis e) und f) bis i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Falls keine Personen aus diesem Kreis mehr vorhanden sind oder niemand aus dem Personenkreis Anspruch auf Übernahme des Nutzungsrechtes erhebt, kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch auf Dritte übertragen werden.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, auf Friedhöfen, die wegen ihrer räumlichen Enge keine mehrstelligen Grabstätten zulassen, Reihen für Tiefgräber (zwei Bestattungen übereinander) auszuweisen. Sind mehrstellige Grabstätten und Tiefengräber vorhanden, so haben die Angehörigen die Wahl zwischen diesen Grabstätten.
- (13) Auf neuen Friedhöfen, neuen Friedhofsteilen, Friedhofserweiterungen oder sanierten Grabfeldern werden folgende Abmessungen für Wahlgrabstätten festgelegt:

	Länge	Breite	Abstand zum Nachbargrab
Einzelgräber	2,50 m	1,20 m	ohne
bzw.	2,50 m	1,00 m	0,30 m
Doppelgräber	2,50 m	2,40 m	ohne
bzw.	2,50 m	2,30 m	0,30 m

Bei mehr als zwei Grabstellen wird für jede Grabstelle 1,20 m bzw. 1,30 m in der Breite zugerechnet; die Länge bleibt erhalten.

Auf Friedhöfen, wo diese Abmessungen bisher noch nicht gegeben sind, werden bis zu einer Neugestaltung die Abmessungen von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

## **§ 18 Kindergrabstätten**

- (1) Kindergrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der in § 13 Abs. 1 festgelegten Ruhezeit (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage nach den gegebenen Möglichkeiten - unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 – in Absprache mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Kindergrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Für Kindergrabstätten gelten die Absätze 2 sowie 4 bis 8 des § 17 entsprechend.

## **§ 19 Sternenfeld**

- (1) Für Tot- und Fehlgeburten sowie für die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht ist auf dem Friedhof Mechernich ein eigenes Gräberfeld eingerichtet.
- (2) Die Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

## **§ 20 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenreihengrabstätten in städtischer Pflege
  - c) Urnenwahlgrabstätten
  - d) Urnenbaumgrabstätten
  - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten in städtischer Pflege werden auf allen Friedhöfen eingerichtet.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (5) Urnenbaumgrabstätten können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung auf allen Friedhöfen eingerichtet werden.
- (6) Nutzungsrechte an einer Urnenwahlgrabstätte werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Urnenwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (7) Bei voll belegten Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

## **§ 21 Aschenstreufelder**

Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes auf einer einzeln ausgewiesenen Fläche ausgebracht und hat eine Respektruhezeit von 5 Jahren. Der Verstorbene muss dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt haben. Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuerung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

## **§ 22 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen dem Rat der Stadt Mechernich.

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 23 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Mechernich werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei Friedhöfen, auf denen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich zusätzliche Gestaltungsvorschriften gültig waren, kann wegen ungünstiger Platzverhältnisse auf die Einrichtung einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften verzichtet werden, wenn der Erwerb einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof der Stadt Mechernich in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften möglich und zumutbar ist.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, zwischen einer Abteilung mit allgemeinen und einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung einer Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 21 nicht für Reihengräber/Urnenreihengräber in städtischer Pflege. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Teile und Abteilungen werden in dieser Satzung ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Daneben gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mechernich in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

#### **§ 25 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 24 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Vorschriften. Die Mindeststärke der Grabmale muss bei einer Höhe von 0,40 m bis 1,00 m 14 cm, bei einer Höhe von über 1,00 m bis 1,50 m 16 cm und bei einer Höhe über 1,50 m 18 cm betragen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

## **§ 26**

### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

#### **A. Errichtung von Grabzeichen**

##### **1. Privatgrabstätten**

Jedes Grab muss mit einem Grabzeichen in Form eines Denkmals versehen sein, aus dem die Personalien des Verstorbenen ersichtlich sind. Die Nutzungsberechtigten einer Privatgrabstätte sind verpflichtet, die Grabstätte innerhalb eines Jahres mit einem Denkmal zu versehen. Geschieht dies nicht in der vorgesehenen Frist, so kann das Nutzungsrecht für die Grabstätte entzogen werden. Privatgrabstätten dürfen auf den Friedhöfen und Friedhofsteilen, wo dies nach den Belegungsplänen gestattet ist, mit einer die gesamte Grabfläche abdeckenden Natur- oder Kunststeinplatte versehen werden. Für eine ausreichende Belüftung des Grabes ist Sorge zu tragen.

##### **2. Reihengrabstätten**

Für die Errichtung von Grabzeichen auf Reihengrabstätten gilt grundsätzlich das Gleiche wie bei Privatgrabstätten. Eine Verpflichtung zur Errichtung von Denkmälern besteht jedoch nicht. Reihengrabstätten dürfen nicht mit einer Grababdeckung versehen werden.

Hier sind folgende Maße zulässig:

- a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren  
Stehende Grabmale: Höhe einschließlich Sockel 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m  
Liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Länge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
- b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren  
stehende Grabmale: Höhe einschließlich Sockel bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;  
liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m

##### **3. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten in städtischer Pflege**

Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in städtischer Pflege müssen mit einer bodenbündig verlegten Schriftplatte aus Stein in der Größe 30 x 40 cm versehen werden.

Grabdenkmäler aus Holz oder Eisen, die durch Bauwerke mit der Erde verbunden sind und Grabdenkmäler aus Plastiken, Stelen oder figürlichen Darstellungen dürfen einschließlich Sockel nicht höher als 160 cm und auf Gräbern von Kindern bis 5 Jahren nicht höher als 100 cm sein.

4. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf Urnenreihengrabstätten:  
liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m,  
stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m
  - b) auf Urnenprivatgrabstätten:  
liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m,  
stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m.
5. Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahmen im Einzelfall zulassen.
6. Grabmale auf Urnengrabstätten sind ohne Zwischensockel zu errichten. Sie sind bodenbündig zu fundamentieren. Bei Urnengrabstätten ist aus optischen Gründen und zur Wahrung des Verhältnisses zwischen Denkmal und Grabfläche die Errichtung von Stelen wünschenswert.
7. Verbotene Ausführungen  
  
Nicht gestattet bei Grabmalen sind:
  - a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
  - b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
  - c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
  - d) Ölfarbenanstrich auf Steindenkmalen,
  - e) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
  - f) - *(gestrichen aufgrund 3. Änderungssatzung vom 6.5.2008),*
  - g) unbehauene Steine und Findlinge, die sich dem allgemeinen Charakter des Friedhofes nicht anpassen.

## B. Errichtung von Grabeinfassungen

1. Privatgrabstätten/Urnenprivatgrabstätten und Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind innerhalb eines Jahres mit einer Einfassung zu versehen. Die Einfassung ist dem Werkstein des Denkmals anzupassen.
2. Die Einfassungen und die darauf versetzten Denkmale müssen mit ihrer vorderen und hinteren Begrenzung in die Flucht der Nachbargrabstätten versetzt werden. Die Fluchtlinie ist vor der Anlage der Grabeinfassung und Aufstellung des Denkmals zu markieren. Sie wird von der Friedhofsverwaltung geprüft und ggf. freigegeben.
3. Bestehende und neu anzulegende Grabeinfassungen, die nicht den allgemein in der Gräberreihe verlegten Einfassungen entsprechen, sind auf die zulässigen Maße abzuändern. Ist die Änderung nach erfolgter Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgt, wird die gesamte Grabanlage von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt.

## C. Einrichtung von Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Auf folgenden Friedhöfen sind Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet:

- a) Friedhof Mechernich die Gräberfelder A bis O  
Um den Charakter dieses Friedhofsteiles zu erhalten, ist hier die Errichtung von Beton- oder Kunsteinfassungen untersagt. Hier sind bei Privatgrabstätten und Reihengrabstätten, bei denen Einfassungen vorgeschrieben sind, diese nur in Naturstein und unterbrochen zugelassen. Diese Steine sind auf einem unter der Erde liegenden Betonbalken zu verdübeln, bodenbündig und ohne Abstand zur Nachbargrabstätte zu verlegen. Die Außenseite der Einfassungen müssen gerade geschnitten sein.
- b) Friedhöfe Mechernich, Kommern und Strempt, Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in städtischer Pflege. Grabanlagen sind nicht zugelassen.
- c) Friedhof Lessenich, Gräberfelder A, B, E und F  
Hier gelten die gleichen Vorschriften wie für den Friedhof Mechernich, Gräberfelder A bis O.  
Bei Urnenreihengrabstätten gelten die gleichen Vorschriften wie § 24 C. Buchst. b)
- d) Friedhof Antweiler  
Bei Urnenreihengrabstätten gelten die gleichen Vorschriften wie § 24 C. Buchst. b)
- e) Friedhof Strempt, Gräberfeld B  
Im Gräberfeld B des Friedhofes Strempt sind Einfassungen nicht zugelassen. Die Verlegung von Trittplatten zwischen den Grabstätten ist gestattet.

## **§ 27 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Privatgrabstätten/Urnenprivatgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Erlaubnis zum Versetzen eines Denkmals und einer Einfassung ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Ebenfalls ist der Werkstoff der Einfassung anzugeben. Bei der Errichtung von Grabanlagen ist die Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (6) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Das gleiche gilt für provisorisch errichtete Grabeinfassungen.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich oder hinter den Grabmalen angebracht werden.
- (8) Ohne Erlaubnis aufgestellte oder baulich veränderte Grabmale und Einfassungen sind nach Aufforderung unverzüglich zu entfernen. Sie können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn diese der schriftlichen Aufforderung nicht nachkommen.
- (9) Gleichzeitig mit der Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr für das Entfernen der Grabanlage durch den Friedhofsträger erhoben. Die geleistete Gebühr wird dann zurückerstattet, wenn nachweislich die Entfernung der Grabanlage durch den Nutzungsberechtigten bzw. den Inhaber der Grabnummernkarte erfolgt.

## **§ 28**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Alle Grabmale und Einfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Gründung muss bei Grabmalen bis unter die Sargsohle reichen. Die Gründung der Einfassung ist bei großen Grabstätten, bei denen bei Wiederbelegung die Einfassungen nicht aufgenommen werden, ebenfalls bis zur Sargsohle vorzunehmen. Die Gründungsfundamente sind zur Grabkammer hin sauber abzuschalen und dürfen nur so weit vorstehen, dass bei der Zweitbelegung ein Innenmaß von 2,20 m Länge und 0,90 m Breite gewährleistet ist. Bei kleineren Einfassungen, die bei einer Wiederbelegung aufgenommen werden müssen, genügt für die Einfassung die Fundamentierung mit einer Gründungsplatte.
- (2) Bei aufgeschütteten Böden muss in jedem Fall die Gründung für Grabdenkmale und Einfassungen bis zum festen, gewachsenen Boden vorgenommen werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (4) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 23 und 24.
- (5) Grabanlagen sind so zu fundamentieren, dass die im Umgebungsbereich des Grabes wachsenden Gehölze dauerhaft keine Schäden an den Anlageteilen hervorrufen. Grabnutzungsberechtigte haben Eigentumsbeeinträchtigungen, die durch Wurzelwachstum entstehen, hinzunehmen (Duldung).

## **§ 29**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten bei Privatgrabstätten/Urnenprivatgrabstätten sowie der Inhaber der Grabnummernkarte bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind verpflichtet, die Grabanlagen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Für Schäden, die durch schlechtes Verdübeln, durch Umfallen oder Abstürzen von Teilen verursacht werden, sind die Nutzungsberechtigten haftbar.
- (2) Grabzeichen, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen, können entschädigungslos entfernt werden, falls die Nutzungsberechtigten die Wiederherstellung trotz Aufforderung nicht vornehmen. Im Falle der Entfernung durch die Friedhofsverwaltung geht außerdem das Nutzungsrecht an Privatgrabstätten ohne Anspruch auf Entschädigung oder Rückvergütung verloren. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat aufgebracht wird.
- (3) Geht von einer schadhafte Grabanlage eine unmittelbar drohende Gefahr aus, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (z.B. das Umlegen von Grabmalen) zu treffen.
- (4) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Vorschriften entstehen, haften bei Privatgrabstätten die Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 30 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefristen dürfen Grabanlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefristen bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach dessen Entziehung bei Privatgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente durch die Nutzungsberechtigten bzw. die nächsten Angehörigen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Mechernich über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung der Grabanlage schriftlich vereinbart wurde. Sofern Privatgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Grabanlagen auf solchen Friedhöfen oder Friedhofsteilen, die durch Beschluss des Stadtrates entwidmet oder außer Dienst gestellt sind, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntmachung abgeräumt werden. Das Gleiche gilt für sanierte Friedhöfe oder Friedhofsteile.

- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung errichtete Grabanlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 31**

#### **Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, durch welche andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte und bei Privatgrabstätten/Urnenprivatgrabstätten die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Privatgrabstätten/Urnenprivatgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

### **§ 32**

#### **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

**§ 33**  
**Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt oder eingegrünt werden.
- (2) Unzulässig ist:
  - a) das Pflanzen von Bäumen, die größer als 1,50 m werden, und großwüchsigen Sträuchern,
  - b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Errichten einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 28 und 21 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

**§ 34**  
**Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Privatgrabstätte/Urnenprivatgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zu Herrichtung hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

**VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

## **§ 35 Benutzung von Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Aufbahrungszeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **§ 36 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Leichenhallen, am Grab oder an einer anderen, im Freien dafür vorgesehenen Stelle stattfinden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Friedhofsträger gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leichen der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 38 Haftung**

Die Stadt Mechernich haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Mechernich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 39 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Mechernich verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 40 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 2 missachtet,
  - c) entgegen § 7 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - d) als Gewerbetreibender entgegen § 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - e) eine Bestattung entgegen § 10 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - f) entgegen § 25 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - g) Grabmale entgegen § 26 Absätze 1, 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamementiert oder entgegen § 27 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 Abs. 1 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  - i) Grabstätten entgegen § 32 Abs. 1 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

### **§ 41 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.